

## **Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt (Kindertagesstättensatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005, den §§ 22, 24, 24 a und 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Sozialgesetzbuch VIII vom 26.06.1990 und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg vom 19.03.2009 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 24.06.2021 folgende Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 8 Ziffer 2 wird am Ende um folgenden Absatz ergänzt:**

Für Gebührentatbestände, die sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder richten, ist die Zahl der durch die Gebührenschildner gegenüber der gebührenerhebenden Stelle bei der Stadt bekanntgegebenen Kinder maßgeblich. Eine Veränderung muss unverzüglich mitgeteilt werden. Erfolgt eine Mitteilung über die Erhöhung der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder, so tritt die Gebührenanpassung ab dem ersten auf die Bekanntgabe folgenden Monat in Kraft.

### **Artikel 2**

#### **Die Gebührentabelle in § 8 Ziffer 3a erhält folgende Fassung:**

„a) Die Gebühr beträgt monatlich

für Kinder in **Regelgruppen:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	130 EUR	260 EUR
(2)	111 EUR	221 EUR
(3)	78 EUR	156 EUR
(4)	33 EUR	65 EUR

für Kinder im **Waldkindergarten:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	117 EUR	234 EUR
(2)	99 EUR	199 EUR
(3)	70 EUR	140 EUR
(4)	29 EUR	59 EUR

für Kinder in **Gruppen mit verlängerter Vormittagsöffnungszeit (6 Stunden):**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	163 EUR	325 EUR

(2)	138 EUR	276 EUR
(3)	98 EUR	195 EUR
(4)	41 EUR	81 EUR

für Kinder in **verlängerter Öffnungszeit bis 7 Stunden:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	195 EUR	390 EUR
(2)	166 EUR	332 EUR
(3)	117 EUR	234 EUR
(4)	49 EUR	98 EUR

für Kinder in **Ganztagesbetreuung bis 8 Stunden:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	260 EUR	520 EUR
(2)	221 EUR	442 EUR
(3)	156 EUR	312 EUR
(4)	65 EUR	130 EUR

für Kinder in **Ganztagesbetreuung bis 10 Stunden**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	325 EUR	650 EUR
(2)	276 EUR	553 EUR
(3)	195 EUR	390 EUR
(4)	81 EUR	163 EUR

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Weinstadt, den

Michael Scharmann  
Oberbürgermeister